



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Aufträge werden ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen angenommen und ausgeführt. Durch die Erteilung des Auftrages erkennt der Auftraggeber diese Bedingungen in vollem Umfang ausdrücklich an, auch wenn sie seinen Einkaufsbedingungen widersprechen. Bei Auftragsannahme wird die Zahlungsfähigkeit und Kreditwürdigkeit des Auftraggebers vorausgesetzt; sollten sich diese Annahmen als zweifelhaft erweisen, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder entsprechende Sicherheitsleistung, z.B. Vorkasse, zu verlangen.

2. Nur schriftlich vereinbarte Liefertermine sind verbindlich, sofern nicht Ereignisse höherer Gewalt oder sonstige, dem Einfluss des Auftragnehmers entzogene Hindernisse eintreten, z.B. die verspätete Anlieferung von Materialien durch den Auftraggeber oder von ihm beauftragte Dritte. Beim Eintritt solcher Ereignisse ist der Auftragnehmer nach Wahl berechtigt, entweder eine angemessene Verlängerung des Liefertermins zu verlangen, an Stelle des vereinbarten Werkes eine gleichwertige Ersatzleistung zu stellen oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Ersatzansprüche des Auftraggebers sind hierbei ausgeschlossen.

3. Die Lieferung erfolgt ab Betrieb Köln bzw. des vom Auftragnehmer beauftragten Unternehmens auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Eine Versicherung gegen Transportschäden und -verluste wird nur auf ausdrückliches Verlangen des Auftraggebers und zu seinen Kosten abgeschlossen.

4. Alle Angebote gelten grundsätzlich für den Zeitraum von vier Wochen ab Angebotsdatum. Unabhängig davon wird das Angebot mit dem Tage der verbindlichen, technischen Anmeldung beim Veranstalter oder spätestens acht Wochen vor Veranstaltungsbeginn ungültig, je nachdem, was früher eintritt. Allen Preisen liegen Material- und Lohnkosten zugrunde, die zum Zeitpunkt des Angebotes gegolten haben. Preiserhöhungen, die nach dem Termin des Angebotes eintreten, berechtigen den Auftragnehmer zu entsprechender Erhöhung der Angebotspreise.

5. Änderungswünsche und Sonderarbeiten des Auftraggebers, die nicht in dem ursprünglichen Auftrag enthalten sind, werden gesondert in Rechnung gestellt. Werden diese Arbeiten in Samstags-, Sonntags-, Feiertags- oder Nacharbeit ausgeführt, ist der Auftragnehmer zu entsprechenden Zuschlägen der im Angebot genannten Arbeitspreise berechtigt. Verlangt der Auftraggeber weitere Besprechungen, berechnet der Auftragnehmer neben dem reinen Zeitaufwand die Fahrt-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten in angemessener Höhe.

6. Die Auftragssumme für Veranstaltungen aller Art, insbesondere für Messe-, Event-, Ausstellungs- und Ladenbauten, ist in folgenden Teilbeträgen fällig, sofern schriftlich keine davon abweichende Vereinbarung getroffen wurde:

50 %	bei Auftragserteilung
40 %	bei Standübergabe
10%	nach Erhalt der Abschlußrechnung

Die Zahlung ist ohne Abzüge unverzüglich, spätestens jedoch 10 Tage nach Rechnungserstellung fällig. Bei Nichteinhaltung dieser Termine ist der Auftragnehmer berechtigt, bankübliche Verzugszinsen geltend zu machen, ohne daß es einer Mahnung bedarf. Schecks werden nur Zahlungshalber und nicht an Zahlungen statt angenommen, Spesen trägt der Auftraggeber.

7. Beanstandungen von Lieferungen und Leistungen haben auf schriftlichem Wege unverzüglich und innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt der Leistung bzw. Übergabe des Messestandes zu erfolgen. Etwaige Transportschäden von Lieferaufträgen sind unverzüglich dem Transportunternehmen zu melden. Sollten sich Beanstandungen als berechtigt herausstellen, ist der Auftragnehmer lediglich zu Nachbesserungen verpflichtet. Weitere Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, insbesondere solche auf Wandlung, Minderung und Ersatz von mittelbaren und unmittelbaren Schäden. Die Erhebung von Mängelrügen berechtigt nicht zur Aufrechnung oder zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes.

8. Für mietweise zur Verfügung gestellte Standbauten und Einrichtungsgegenstände haftet der Auftraggeber, wobei beschädigtes oder abhanden gekommenes Messegut zum Wiederbeschaffungspreis in Rechnung gestellt wird. Standbauteile dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung nicht durch Schrauben, Nägel oder Klebstoffe beschädigt werden. Die Haftung des Auftraggebers erstreckt sich auf den Bauzustand zu Beginn der mietweisen Überlassung der Bauteile über die gesamte Mietdauer hinweg, auch betreffend möglicher Folgeschäden an im Eigentum des Auftraggebers oder Dritter stehenden Gegenständen, hervorgerufen durch beschädigte oder zerstörte Standbauteile.

9. Alle Lieferungen und Leistungen bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Zahlungsverpflichtungen des Auftraggebers aus der laufenden Geschäftsverbindung das Eigentum des Auftragnehmers, gleichgültig, auf welchen Rechtsgeschäften sie beruhen.

10. Sämtliche Vorschläge, Texte, Entwürfe, Zeichnungen und Modelle bleiben mit allen Rechten Eigentum des Auftragnehmers. Etwaige Übertragung von Eigentums- und Urheberrechten bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers, ebenso der Nach- und Wiederaufbau der Veranstaltungskonzepte.

11. Erfüllungsort für sämtliche Rechte und Pflichten beider Vertragsparteien aus Rechtsgeschäften aller Art, insbesondere für Zahlungen, ist Köln, ebenso der Gerichtsstand. In Abhängigkeit vom Auftrag kann auch ein anderer Erfüllungsort vereinbart werden.